



Title	Über zwei Gründe, warum stehende Heere mit der Zeit ganz aufhören sollen
Author(s)	Funaba, Yasuyuki
Citation	Philosophia OSAKA. 2023, 18, p. 13-22
Version Type	VoR
URL	<a href="https://doi.org/10.18910/90219">https://doi.org/10.18910/90219</a>
rights	
Note	

*The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA*

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

Yasuyuki FUNABA (Osaka University)

## Über zwei Gründe, warum stehende Heere mit der Zeit ganz aufhören sollen<sup>1</sup>

Der von Reza Mosayebi herausgegebene Sammelband *Kant und Menschenrechte* ist sehr bahnbrechend, da er die Plausibilität der verbreiteten Meinung in Frage stellt, „dass Kants Gedanken die angemessensten Kandidaten hinter einer Begründung der Menschenrechte sind“<sup>2</sup>. In mehreren gesammelten Beiträgen lässt sich ganz ausdrücklich bestätigen, dass in Kant kein heutiges Verständnis von Menschenrechten zu finden ist. Sind Kants Gedanken nun auch nicht verbreitet betrachtet, dass sie die angemessensten Kandidaten hinter einer Begründung des Friedens? Ist es aber möglich, dass das früher als über 200 Jahre veröffentlichte Werk jetzt noch die angemessensten Kandidaten? Zum einen diskutiert einer ganz klar, dass Kants Konstruktion „unseren historischen Erfahrungen nicht mehr angemessen ist“<sup>3</sup>, zum anderen behauptet jedoch erstaunswert ein anderer, dass in Bezug auf den Entwurf der Weltordnungen nach dem kalten Krieg nicht wenige Intellektuellen von Kants *Friedensschrift* affiziert sind<sup>4</sup>. Erwartet wird nur so ähnlicher Sammelband zu Kants Friedenstheorie wie *Kant und Menschenrechte*.

Am Anfang der *Friedensschrift* kontrolliert Kant die sogenannten praktischen Politiker. Auch wenn die den süßen Traum träumenden Philosophen über so sachleere Ideen und anscheinend unrealisierbare Ideale diskutieren mögen, als ob sie ihre elf Kegel auf einmal werfen lassen könnten, sie bringen dem Staat keine Gefahr und die weltkundigen Politiker müssen keine Furcht davor haben (Vgl. VIII 343). Es muss zwar einen bestimmten Hintergrund geben, indem er besonders davon spricht, geht es aber hier nur darum, dass die Philosophen als den süßen Traum Träumende und über sowohl sachleere Ideen als auch anscheinend unrealisierbare Ideale Diskutierende betrachtet werden. Indem dies sozusagen in der Vorrede vor dem Text geredet wird, wird wohl vermutet werden, dass sich im mit den Präliminarartikeln beginnenden Text sachleere Ideen und anscheinend unrealisierbare Ideale entwickeln. Und der Staat würde keiner Gefahr ausgesetzt, auch wenn sich diese Ideen und Ideale entwickeln würden.

<sup>1</sup> Unter diesem Titel ist beim 2. Supranationalen Philosophie-Kolloquium (am 13. und 15. 9. 2022) von mir in Essen und Frankfurt ein Vortrag gehalten worden. Dabei habe ich auch viele bedeutungsvolle Fragen und Kommentare von Matthias Lutz-Bachmann, Andreas Niederberger und der Essener Gruppe des Kolloquiums erhalten.

<sup>2</sup> Reza Mosayebi, Einleitung, in: ders., (Hg.), *Kant und Menschenrechte*, De Gruyter, 2018, S. 3.

<sup>3</sup> Jürgen Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, Suhrkamp, 1997, S. 193.

<sup>4</sup> Toshiro Terada, *Dou sureba sensou wa nakunarunoka* (dt. *Wie lassen sich Kriege verschwinden?*), Gendai syokan, 2019, S. 13.

Im Folgenden werden zwei Gründe thematisiert, warum im dritten Präliminarartikel der *Friedensschrift* stehende Heere mit der Zeit ganz aufhören sollen. Aus diesen Diskussionen wird mit dem heutigen Blick geprüft, ob der den süßen Traum träumende Philosoph wirklich den süßen Traum träumt und entwicklte Ideen und Ideale wirklich sachleer und unrealisierbar zu sein scheinen. Den Beschluss im voraus zu sagen, ist der den süßen Traum träumende Philosoph sehr realistisch und entwicklte Ideen und Ideale weder sachleer noch unrealisierbar zu sein scheinen. Schließlich werden Diskussionen eines Philosophen gezeigt, der heute noch den süßen Traum träumt, über sachleere Ideen diskutiert und von anscheinend unrealisierbaren Idealen redet.

### 1. Sind Mitgesetzgebende immer gegen Krieg?

Im dritten Präliminarartikel zum ewigen Frieden wird zuerst geboten, mit der Zeit stehende Heere abzuschaffen (VIII 345). Warum sollen sie abgeschafft werden? Wenn ein Staat ein stehendes Heer besitzt, glauben andere Staaten, dass sie der Kriegsgefahr ausgesetzt werden, da ein stehendes Herr besitzen zum Krieg gerüstet zu sein heißt. Deshalb ergibt sich zwischen Staaten die „Rüstungsspirale“<sup>5</sup>, weil jeder Staat anderen an der militärischen Stärke überlegen sein will. Rüsten hätte keinen Sinn, wenn es schlechter als andere Staaten wäre, deswegen ist Rüsten, so Georg Geismann, „seiner Idee nach immer Wettrüsten“<sup>6</sup>. Alle Staaten müssen dann wechselseitig immer so ihre Millitärausgabe zunehmen lassen, dass die Kosten „endlich noch drückender (werden) als ein kurzer Krieg“ (VIII 345). Kriege verursacht nämlich die Existenz der stehenden Heere selbst. Aus dieser Argumentation der allmählichen Abschaffung der stehenden Heere erweist sich, dass Kant glaubt, dass Kriege aus dem wirtschaftlichen Grund entstehen. Das bezieht sich ganz direkt auf den nächsten vierten Präliminarartikel, wo „Staatschulden in Bezug auf äußere Staatshandel“ verboten sind (VIII 345f.). Dem Kriege verursachenden wirtschaftlichen Grund wird zwar großer Wert beigelegt, darauf gehe ich aber hier nicht ein, sondern nur später beschäftige ich mich damit.

Aus einem anderen normativen Grund wird über die allmähliche Abschaffung der stehenden Heere diskutiert.

[.....] wozu kommt, dass zum Töten oder getötet zu werden in Sold genommen zu sein, einen Gebrauch von Menschen als bloßen Maschinen und Werkzeugen in der Hand eines anderen (des Staats) zu enthalten scheint, der sich nicht wohl mit dem

<sup>5</sup> Hans Saner, Die negativen Bedingungen des Friedens, in: *Zum ewigen Frieden* (Hg.), Otfried Höffe, Akademie Verlag, 2004, S. 62.

<sup>6</sup> Georg Geismann, Kants Rechtslehre vom Weltfrieden, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 37, Vittorio Klostermann, 1983, S. 371.

Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person vereinigen lässt. (VIII 345)

Es ist hier die Unübereinstimmung der Lebensart der Mitglieder von den stehenden Heeren mit dem Recht der Menschheit, wo der Grund gesucht wird, warum die stehenden Heere mit der Zeit abgeschafft werden sollen. Weil es sich hier um das „Recht“ der Menschheit handelt, darf die Diskussion nicht einfach mit der Zweck an sich Formel vom Kategorischen Imperativ bezogen werden, auch wenn da Mittel-Zweck-Diskussion entwickelt wird. Wenn sie damit bezogen wird, muss sie auch mit den (Un-)abhängigkeitsproblemen des Rechts von der Moral zu tun haben. Hier kommt es nur darauf an, dass Kant denkt, dass zum Töten oder getötet zu werden in Sold genommen zu sein einen Gebrauch von Menschen als bloßen Maschinen und Werkzeugen zu enthalten heißt, ohne auf die (Un-)abhängigkeitsprobleme einzugehen. Warum heißt denn zum Töten oder getötet zu werden in Sold genommen zu sein einen Gebrauch von Menschen als bloßen Maschinen und Werkzeugen, und zwar in der Hand des Staats zu enthalten? Um diese Frage zu beantworten findet Hans Saner in § 55 der *Rechtslehre* einen Angelpunkt. Da diskutiert Kant über den Rechtsgrund, warum der Souverän von der obersten Gewalt die Untertanen als „sein eigenes Produkt“ (VI 345) zum Krieg bringen darf.

Dieser Rechtsgrund ..... gilt zwar freilich in Ansehung der Tiere, die ein Eigentum des Menschen sein können; will sich aber doch schlechterdings nicht auf den Menschen, vornehmlich als Staatsbürger, anwenden lassen, der im Staat immer als mitgesetzgebendes Glied betrachtet werden muss (nicht bloß als Mittel, sondern auch zugleich als Zweck an sich selbst), und der also zum Kriegführen nicht allein überhaupt, sondern auch zu jeder besonderen Kriegserklärung vermittelst seiner Repräsentanten seine freie Beistimmung geben muss, ..... (VI 345f.)

Hier handelt es sich um Kants Überlegungen wie folgt: Dass der Staatsbürger<sup>7</sup> als mitgesetzgebendes Glied betrachtet werden muss, dass er dabei nicht bloß als Mittel, sondern auch zugleich als Zweck an sich selbst betrachtet wird, dass er auch so betrachtet werden muss, dass er seine freie Beistimmung geben kann in Bezug auf Krieg überhaupt, nähmlich darüber, ob er zum Töten oder getötet zu werden in Sold genommen wird. So kann die Interpretation von Saner gelten, indem nach dieser Interpretation im dritten Präliminarartikel zum Töten oder getötet zu werden in Sold genommen zu sein einen Gebrauch von Menschen als bloßen Maschinen und Werkzeugen zu enthalten heißt, weil in Sold Genommener nicht

<sup>7</sup> Wie bekannt werden Frauen wegen der natürlichen Qualität von Kant beseitigt. (Vgl. VIII 295)

als mitgesetzgebendes Glied betrachtet wird und daher keine freie Beistimmung gibt. Zwar ist es unklar, ob Kant denkt, dass in Sold Genommener immer keine freie Beistimmung geben würde, wenn er mitgesetzgebendes Glied wäre. Es ist aber klar, dass Kant hier nichts anderes thematisiert, als dass in Sold Genommener nicht als mitgesetzgebendes Glied betrachtet wird, wenn zum Töten oder getötet zu werden in Sold genommen zu sein einen Gebrauch von Menschen als bloßen Maschinen und Werkzeugen zu enthalten heißt. Was Kant über die rechtliche (äußere) Freiheit beim ersten Definitivartikel in der *Friedensschrift* erklärt, wird wohl meine Diskussion begründen.

Da nennt Kant die „allen Arten der bürgerlichen Konstitution ursprünglich zum Grunde“ liegende „republikanische“ Verfassung stiftende „Freiheit der Glieder einer Gesellschaft (als Menschen)“ rechtliche (äußere) Freiheit, die als „die Befugnis, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistimmung habe geben können“ erklärt wird (VIII 350 Anm.). In der republikanischen Verfassung gelten daher nur äußere Gesetze, deren Geltung ihre Adressaten Beistimmung gegeben haben, und keine Gesetze funktionieren, in Bezug auf deren Geltung kein Konsens gebildet werden, soviel es die Befugnis gibt, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen keine Beistimmung gegeben wird. Auf diesem Fall sind die Adressaten der Gesetze gleichzeitig die Mitgesetzgebenden. In der republikanischen Verfassung sind nähmlich Gesetze Befolgende gleichzeitig auch Gesetze Gebende. Können Gesetze Befolgende nicht an der Gesetzgebung teilnehmen, ist die diese Gesetze geltend machende Verfassung – wenigstens nach der Klassifizierung von Kant – despotisch. Wird in einer Verfassung diese rechtliche (äußere) Freiheit verletzt, wird allerdings der Verletzte weder als Mitgesetzgebender noch als Zweck an sich, nur noch als bloßes Werkzeug betrachtet.

Auch in *Gemeinspruch* wird diese „Freiheit der Glieder einer Gesellschaft (als Menschen)“ als eines<sup>8</sup> der Prinzipien *a priori* erklärt, die den bürgerlich-rechtlichen Zustand gründen. Hier wird zwar nicht danach gefragt, ob dazu die Beistimmung gegeben wird, zum Töten oder getötet zu werden in Sold genommen zu werden, wird jedoch hier in Bezug darauf das Gleiche thematisiert, ob jemand als Mitgesetzgebender betrachtet wird. Hier wird zuerst die Freiheit so formuliert, dass man nicht gezwungen werden kann, auf welche Art glücklich zu sein, und „ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit anderer, .....nicht Abbruch tut“ (VIII 290). Wenn eine Regierung bestimmt, wie die Untertanen glücklich sein sollen, und aus dieser

---

<sup>8</sup> Andere Prinzipien heißen „(d)ie Gleichheit desselben [=jedes Gliedes] mit jedem anderen, als Untertan“ und „(d)ie Selbständigkeit jedes Gliedes eines gemeinen Wesens, als Bürger“ (VIII 290). Diese Prinzipien sind fast gleich wie die Prinzipien in der *Rechtslehre*, in der *Friedensschrift* hat die berüchtigte „Selbständigkeit“ als Prinzip keinen Platz.

Bestimmung Gesetze setzt, ist diese Herrschaft „eine väterliche Regierung“ (VIII 290) genannt und als „der größte denkbare Despotismus“ (VIII 291) betrachtet. Wenn in dieser Herrschaft die Bestimmung der Glückseligkeit zwischen der Regierung und der Untertanen nicht übereinstimmt, werden die Untertanen gesetzlich gezwungen, wie sie glücklich sein sollen, und daher wird ihre Freiheit verletzt. Im Gegensatz dazu werden in der dieser Herrschaft gegenüberstehenden „vaterländische(n) Regierung“ jedes Recht, folglich die Freiheitsrecht auf Glückseligkeit „durch Gesetze des gemeinsamen Willens“ geschützt (VIII 291). Indem zwei Regierungen gegenübergestellt werden, wird in der väterlichen Regierung das Freiheitsrecht auf Glückseligkeit durch Gesetze des gemeinsamen Willens nicht geschützt. Das bedeutet, dass die öffentlichen Gesetze von der Glückseligkeit kein einzelnes Freiheitsrecht auf Glückseligkeit verletzen, sondern jedes Freiheitsrecht reflektieren, wenn dieses Recht durch Gesetze des gemeinsamen Willens geschützt wird. Die öffentlichen Gesetze sind es, zu dessen Geltung als Normen die Beistimmung von den Befolgenden gegeben wird und daher sind die Befolgenden die Mitgesetzgebenden. Hier in *Gemeinspruch* ist zwar kein Wort „republikanisch“ zu finden, muss aber eine vaterländische Regierung im Gegensatz zu einer väterlichen republikanisch sein, da in jener Gesetzbefolgende zugleich Mitgesetzgebende sind.

Interessanterweise (oder irritierend) wird geschrieben, dass „ein jeder im Staat ..... das gemeine Wesen als den mütterlichen Schoß, oder das Land als den väterlichen Boden<sup>9</sup>,.....welchen er auch so als ein teures Unterpfand hinterlassen muss, betrachtet“ (VIII 291) und sogar wird diese Denkungsart „patriotisch“ (VIII 291) ausgezeichnet. Mit den Redeweisen, die typisch nationalistisch sind, wird nämlich die Erhaltung der republikanischen Verfassung diskutiert und deren Ideologie patriotisch genannt und positiv geschätzt. Nach der Interpretation von Saner über den dritten Präliminarartikel wie oben bedeutet zum Töten oder getötet zu werden in Sold genommen zu sein einen Gebrauch von Menschen als bloßen Maschinen und Werkzeugen zu enthalten, wenn in Sold Genommene nicht als Mitgesetzgebende betrachtet werden, und das ist gegen das „Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person“ (VIII 345). Aber,

Ganz anders ist es mit der freiwilligen periodisch vorgenommenen Übung der Staatsbürger in Waffen bewandt, sich und ihr Vaterland dadurch gegen Angriffe von außen zu sichern. (VIII 345)

---

<sup>9</sup> Benedict Anderson weist darauf hin, dass mit den Wörtern der Verwandtschaft wie „mütterlich“ oder „väterlich“ im Kontext des Nationalismus der Mechanismus der Naturalisierung funktioniert und versteckt, dass die Gemeinschaft nur das Produkt der Vorstellungskraft ist. Benedict Anderson, *Imagined Communities*, Verso, 2016, p. 143.

Wenn jemand zum Töten oder getötet zu werden in Sold genommen wird, wird er nicht als Mitgesetzgebender betrachtet und deshalb ist das gegen das Recht der Menschheit in unserer Person; wenn aber jemand Übung in Waffen macht, um sich und sein Vaterland gegen Angriffe von außen zu sichern, ist das dann nicht gegen das Recht der Menschheit in unserer Person, so sagt der dritte Präliminarartikel. Nach der Diskussion von *Gemeinspruch* kommt diese Übung in Waffen aus der patriotischen Denkungsart der Staatsbürger. Zur Übung in Waffen geben Staatsbürger als Mitgesetzgebende Beistimmung und sie wiederholen periodisch Übung in Waffen, um die Verfassung zu erhalten, wo sie zur Übung in Waffen Beistimmung geben können, bevor sie wirklich von außen angegriffen werden. Im ersten Definitartikel der *Friedensschrift* wird nun die republikanische Verfassung mit der nicht-republikanischen verglichen. Während in dieser Verfassung das Oberhaupt ohne Zögern ganz einfach Krieg macht, werden sich die Staatsbürger sehr bedenken, Krieg anzufangen, wenn sie gefragt werden, ob Krieg sein soll, und über alle Drangsalen der Kriege überlegen (Vgl. VIII 351). Jetzt erweist sich aber klar, dass Mitgesetzgebende nicht immer gegen Krieg sind. Sogar um die Verfassung zu erhalten, wo jemand als Mitgesetzgebender betrachtet werden kann, könnte es ja bejaht werden, Krieg anzufangen. Hier beginnt schon „Rüstungsspirale“.

## 2. Woher kommen Waffen?

Soviel ist klar geworden, dass für Kant nichts anderes als die republikanische Verfassung und ihre Erhaltung am wichtigsten. Dass jemand nicht als Mitgesetzgebender betrachtet wird, ist ein Grund der allmählichen Abschaffung der stehenden Heere, und dass jemand als Mitgesetzgebender betrachtet wird, rechtfertigt die Übung in Waffen. Selbstverständlich hat Kant Recht, dass es da ein Problem gibt, wenn nicht als Mitgesetzgebender Betrachteter zum Töten oder getötet zu werden in Sold genommen wird. Wenn jemand nicht an der Gesetzgebung teilnehmen kann und daher nur Gesetze befolgen muss, und dann zum Töten oder getötet zu werden gezwungen werden muss, muss das ganz bestimmt problematisch sein. Das rechtfertigt aber nicht sofort, dass als Mitgesetzgebender Betrachteter an der Gesetzgebung teilnimmt und gemäß der Gesetzgebung ermöglicht wird, zum Töten oder getötet zu werden. Das rechtfertigt aber auch nicht sofort, dass unter dem Wort „patriotisch“ geredet wird, die Rechte durch Gesetze des gemeinsamen Willens schützende Verfassung zu erhalten und das Land zu verteidigen, und die Übung in Waffen der Staatsbürger. Am irritierendsten ist es in Bezug auf Kantisches Ansicht von der Übung in Waffen, dass er scheint, sich um die folgende Frage gar nicht kümmern: Woher kommen die Waffen, mit denen Staatsbürger freiwillig periodisch Übung machen, um sich und ihren Vaterland gegen Angriffe von außen zu sichern?

Im dritten Präliminarartikel, wo von der Übung in Waffen gesprochen wird, wird die

allmähliche Abschaffung der stehenden Heere vertreten, deshalb wird natürlich die Existenz der stehenden Heere unterstellt. Nichts zu sagen sind die Waffen, mit denen Staatsbürger freiwillig periodisch Übung wiederholen, um sich und ihren Vaterland gegen Angriffe von außen zu sichern, die Waffen von der stehenden Heere. Wird die Übung in Waffen „periodisch“ wiederholt, müssen Waffen immer reserviert werden. Deshalb dürfen die Waffen besitzenden stehenden Heere nie abgeschafft werden, solange Staatsbürger freiwillig periodisch Übung in Waffen wiederholen können. Weil die Existenz der stehenden Heere selbst aber andere Staaten bedroht, muss jeder Staat seine Rüstungskosten vermehren; „Rüsten ist seiner Idee nach immer Wettrüsten“. Solange Staatsbürger Übung mit den Waffen von der stehenden Heere macht, verschwindet nämlich kein Krieg aus dem wirtschaftlichen Grund. Vielleicht könnten Waffen auch ohne die stehenden Heere bekommen werden. Damit Staatsbürger periodisch Übung in Waffen machen können, werden z. B. die Rüstungskosten in den Haushaltsplan des Staates durch Gesetz des gemeinsamen Willens aufgenommen, um sich Waffen von außen zu kaufen. Auch auf diesem Fall bedrohen und gleichzeitig fallen schwer die Rüstungskosten im Haushaltsplan des Staates. Ganz unabhängig davon, ob die stehenden Heere existieren oder nicht, ändert es sich dabei ganz und gar nicht daran, dass Rüsten seiner Idee nach immer Wettrüsten ist, und bleibt noch der wirtschaftliche Grund erhalten, der Frieden verhindert. Oder wie wäre es, wenn der Präsident eines Staates andere Staaten<sup>10</sup> weltweit um die Waffenlieferung bittet? Wer bezahlt dabei die Rüstungskosten, auch wenn vielleicht der betreffende Staat nicht bezahlt? Auf der einen Seite wird großer Gewinn der Rüstungsindustrie gebracht, die die aus irgendeinem Grund – z. B. wegen der Pandemie – geschrumpften wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Staaten wieder aktiviert, auf der anderen Seite werden ganz bestimmt von jemandem die Rüstungskosten bezahlt. Auf diesem Fall wird es auch ganz klar, dass schließlich wegen des wirtschaftlichen Grundes Frieden verhindert wird.

Im dritten Präliminarartikel wird aus der wirtschaftlichen und der normativen Perspektive die allmähliche Abschaffung der stehenden Heere behauptet. Zum einen verursacht die Existenz der stehenden Heere Rüsten, also Wettrüsten und daher aus dem wirtschaftlichen Grund ist Krieg unvermeidlich; deshalb sollen die stehenden Heere mit der Zeit abgeschafft werden. Zum anderen gebraucht die stehenden Heere Menschen als Werkzeug, hinter dem die despotische Politik funktioniert und bringt auch einfach Krieg; deshalb soll die stehenden Heere mit der Zeit abgeschafft werden. Wenn nun die Verfassung nicht despatisch, sondern

---

<sup>10</sup> Es ist z. B. denkbar, dass diese Staaten alle Mitglieder eines militärischen Bundes sind. Diese Mitgliedstaaten führen nun miteinander keinen Krieg. Und der Bund breitet sich immer aus, indem immer mehr Staaten hoffen, Mitgliedstaat zu werden. Es ist aber undenkbar, dass das wirkliche Gesicht vom an die Stelle der Weltrepublik gesetzten „negative(n) Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden und sich immer ausbreitenden Bundes“ (VIII 357) NATO ist.

republikanisch ist, kann es wohl immer vermieden werden, Menschen nur als Werkzeug zu gebrauchen. Ist der Krieg aus dem wirtschaftlichen Grund auf diesem Fall auch immer zu vermeiden? Wird der Krieg vielmehr auf Grund des gemeinsamen Willens aus dem wirtschaftlichen Grund nicht bejaht? Wenn ja, erweist sich nach der Diskussion des dritten Präliminarartikels, dass die Art und Weise, und zwar unabhängig von der Republikanisierung gesucht werden muss, wie der wirtschaftliche Grund zum Krieg aufgelöst wird. Zum Schluss wird die Diskussion von Kojin Karatani<sup>11</sup> vorgestellt, die diese Aufgabe zu erledigen scheint.

### 3. Frieden als Gabe

In den modernen Staaten findet Karatani die Trinität von Kapital-Nation-Staat und erklärt die Austauschformen, die jeden Bestanteil charakterisieren<sup>12</sup>. Karatani denkt, dass wenigstens die wirtschaftlichen Ungleichheiten abgeschafft werden müssen, um sich „das Ende aller Hostilitäten“ (VIII 343) zwischen Staaten zu verwirklichen. Nun wird aus der Perspektive der Austauschformen diskutiert, wie die wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen Staaten abgeschafft werden können.

Seit Langem werden zahlreiche Anstrengungen zur Abschaffung der wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Staaten unternommen, wie etwa von den Industrieländern geleistete Entwicklungshilfe. In der Realität jedoch ermöglichen, umgekehrt, gerade diese Hilfeleistungen die Akkumulation des Kapitals in den Industrieländern, da sie die Erweiterung der binnengesetzlichen kennedyanistischen Strategie auf internationaler Ebene darstellen und lediglich ein Teil der weltkapitalistischen Akkumulation sind. Folglich gleicht eine solche „Umverteilung“ bestehende Ungleichheiten nicht aus, sondern erzeugt vielmehr neue. Sie rechtfertigt ferner die Macht der verteilenden Staaten und stärkt diese. Dadurch wird der „Kriegszustand“ zwischen Norden und Süden auf Dauer gestellt. (ASW 245f.)

Anscheinend wird zwar die Abschaffung der wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen Staaten angestrebt, wird aber in Wirklichkeit das Kapital immer wieder akkumuliert und

<sup>11</sup> Kojin Karatani (1940-) ist lebender japanischer Literaturkritiker, heute als Philosoph bekannt. Seine Hauptwerke sind *Ursprünge der modernen japanischen Literatur* (Klostermann/Nexus, 1996) und *Transcritique* (The MIT Press, 2003). Im ersten wird klar gemacht, wie Literatur in Japan zur Bildung der modernen Subjekte beigetragen hat, im zweiten wird behauptet, dass der moderne Staat als die Trinität von Kapital-Nation-Staat betrachtet werden kann und diese Bestandteile zusammen in einem Zug abgeschafft werden müssen.

<sup>12</sup> Vgl. Karatani, *Transcritique*, p. 279; Karatani, *Auf der Suche nach der Weltrepublik* (=ASW), Leipziger Universitätsverlag, 2012, besonders Kapitel II.

werden nur die Ungleichheiten gestärkt<sup>13</sup>. Obwohl Karatani Kantischen Optimismus „Enge Handelsbeziehungen zwischen den Ländern ..... machten Krieg unmöglich“ für „teilweise richtig“ (ASW 245) hält, ist er nicht ganz für ihn. In Wirklichkeit wird ja der enge Handelsverkehr auf Grund vom kapitalistischen „Warentausch“ (ASW 26) erst mit der Unterstützung der Regelung von den mit der Austauschform „Umverteilung“ (ASW 26) ausgezeichneten Staaten ermöglicht. „Entsprechend resultiert die Verteilungsgerechtigkeit unter mehreren Staaten in der Forderung einer Stärkung des Systems, das die Umverteilung vornimmt, so wie die Verteilungsgerechtigkeit in einem Land zu einem Wohlfahrtsstaat führt. Letztlich hat dies die Umverteilung durch wirtschaftliche Großmächte zur Folge und führt in Wirklichkeit zwangsläufig zu einem Weltimperium bzw. zum Imperialismus“ (ASW 246 Anm.)<sup>14</sup>. Deshalb denkt Karatani, dass das die wirtschaftlichen Ungleichheiten reproduzierende System selbst abgeschafft werden muss, um diese Ungleichheiten abzuschaffen. Weil das konkret die Aufhebung von Kapital und Staaten heißt, behauptet er, die Staaten müssten auf ihre militärische Souveränität bzw. ihr Militär verzichten, indem sie es als Gabe<sup>15</sup> darbieten (ASW 246).

Nichts zu sagen gibt es hier noch viele Fragen, die beantwortet werden müssen. Können Staaten schon aufgehoben werden, wenn nur ihre militärische Souveränität und ihr Militär aufgehoben werden? Wenn Staaten auf diesem Weg sowieso aufgehoben werden können, kann das Kapital aber auch dadurch aufgehoben werden? Muss auch Nation nicht aufgehoben werden, wenn Kapital und Staaten aufgehoben werden, weil sie die Trinität ausmachen, sonst entsteht Nazismus wie Karatani früher erklärt hat<sup>16</sup>? Fragen wie hier sind also unzählbar. Im 2. Abschnitt ist aber klar geworden, dass die Art und Weise, und zwar unabhängig von der Republikanisierung gesucht werden muss, wie der wirtschaftliche Grund zum Krieg aufgelöst wird. Der Ursprung des wirtschaftlichen Grundes liegt nun am Wettrüsten implizierenden Rüsten. Ob es dann keine genügende Antwort auf die Aufgabe des dritten Präliminarartikels ist, dass jeder Staat auf seine militärische Souveränität bzw. sein Militär verzichtet? Zum Schluss wird gezeigt, wie Karatani denkt, wie sich die Aufhebung der militärischen Souveränität bzw. des Militärs verwirklicht.

Konkret müsste in der Generalversammlung der UN zunächst ein Land seinen

---

<sup>13</sup> Das Gleiche ist ganz sicher auch dabei zu finden, wenn eine große Menge Waffen produzierende Staaten anderen Waffen liefern.

<sup>14</sup> So interpretiert Karatani *Das Recht der Völker* (De Gruyter, 2002) von John Rawls kritisch.

<sup>15</sup> „Gabe“ konstituiert zusammen mit „Gegengabe“ die Reziprozität als Austauschform (ASW 26).

<sup>16</sup> In *Transcritique* erklärt Karatani, dass es entweder in den Stalinismus oder in den Nazismus gerät, wenn man nur Kapitalismus zu überwinden versucht ohne diese Trinität nachzudenken. Karatani, *Transcritique*, japanische Version, Iwanami syoten, 2004, p. 429.

Verzicht auf Kriegshandlungen verkünden. Dies würde wohl zum „Schlag der Gabe“ werden. Die anderen Länder wären dagegen machtlos. Es täten wohl rasch Länder hervor, die ein solches Land unterstützen und mit ihm sympathisieren. Dieser Schritt dürfte das Wesen der auf militärischer Stärke und Wirtschaftskraft basierenden UN grundlegend verändern. (ASW 247)

Die Abschaffung der militärischen Souveränität bzw. des Militärs eines Landes verwirklicht sich mit seiner Verkündigung des Verzichts auf Kriegshandlungen in der Generalversammlung der UN, und rasch die anderen Länder stimmen dem Land zu und unterstützen das Land, so Karatani. Gibt es noch eine andere oder einen anderen, die oder der als den süßen Traum träumende PhilosophIn oder träumender Philosoph über so sachleere Ideen und anscheinend unrealisierbare Ideale diskutiert, als ob sie oder er elf Kegel auf einmal werfen lassen könnte?

©2023 by Yasuyuki FUNABA. All rights reserved.